Tel.: 0171 / 77 61 603

E-Mail: carsten.karthaus@svw.info



Böblingen, 25.03.2019

Einspruch der TG Biberach (Schachabteilung) gegen die Wertung TG Biberach – Stuttgarter Schachfreunde am 24.3.2019 in der Oberliga Württemberg.

Sachverhalt:

Die Begegnung TG Biberach (TGB) gegen Stuttgarter Schachfreunde (SSF) in der Oberliga Württemberg am 8.Spieltag am 24.03.2019 endete mit einem gespielten Ergebnis von 3,5:4,5 zu Gunsten SSF. An Brett 1 der Auswärtsmannschaft der SSF wurde der Spieler Schitco, Ivan (im weiteren Spieler Schitco genannt) eingesetzt und gewann seine Partie gegen Sinz, Bernhard (TGB). Der Spieler Schitco wurde durch die SSF nachgemeldet.

Im Ergebnisdienst ist per Rundschreiben vom 14.01.2019 mitgeteilt, dass die SSF den Spieler Gerstenberger, Heinz streichen und der Spieler Schitco, Ivan an Brett 2 nachgemeldet wird.

Einspruch:

Die TG Biberach legt Einspruch gegen die Wertung der Partie an Brett 1 der Begegnung TG Biberach gegen Stuttgarter SF am 8. Spieltag der Oberliga am 24.03.2019 ein und beantragt mit Schreiben vom 24.03.2019 das Ergebnis der Partie an Brett 2 (Sinz – Schitco) aufzuheben. Das Ergebnis an Brett 1 sei zu annullieren.

Die Stuttgarter Schachfreunde haben in diesem Spiel an Brett 1 erstmalig den am 31.12.2018 nachgemeldeten Spieler -Ivan Schitco- eingesetzt. Dies sei aus Sicht der TGB nicht statthaft.

Die TGB führt aus, dass am 13.1.2019 die 5. Runde in der Oberliga gespielt wurde und der Spieler Schitco dabei noch nicht freigeschaltet war und der Spieler Gerstenberger war laut Ergebnisdienst noch spielberechtigt. Dieser Spieler Gerstenberger wurde am 13.01. nicht eingesetzt.

Des Weiteren führt TGB aus, dass wenn alle 16 Bretter der SSF am 13.1.2019 besetzt sind, könne der Spieler Schitco unmöglich bereits zum 31.12.2018 spielberechtigt gewesen sein. Die Abmeldung von Heinz Gerstenberger hätte am 31.12.2018 umgesetzt werden müssen. Hier gelte das Argument nicht, dass auf die Zahlung einer Anmeldegebühr gewartet werden muss.

Die TGB nimmt dabei Bezug auf das Startschreiben zur Oberliga (vom 13.08.2019), in welchem unter Ziffer 3 "Startgeld und Gebühren" genannt wird, dass Nachmeldungen nur noch bis zum 31.12.2018 zulässig sind und die Nachmeldegebühr hätte bezahlt werden müssen. Weiter geht die TGB davon aus, dass die Nachmeldegebühr erst irgendwann im Januar eingegangen ist und somit die Frist überschritten sei.

Bewertung:

Aufgrund der Befangenheit des Staffelleiters Florian Siegle als Mitglied der SSF wird dieser Einspruch durch den Verbandsspielleiter Carsten Karthaus als dessen Vertretung entschieden.

Der Einspruch von Biberach ist zulässig.

Der Einspruch ist nicht fristgerecht gestellt und inhaltlich nicht begründet.

Tel.: 0171 / 77 61 603

E-Mail: carsten.karthaus@svw.info



Entscheidung:

Der Einspruch wird abgelehnt. Die Entscheidung der Turnierleitung, dass der Spieler Schitco alle Kriterien erfüllt, um nachgemeldet werden zu können und eine Teilnahmeberechtigung zu erhalten wurde am 14.01.2019 allen Mannschaftsführern per Rundschreiben mitgeteilt. Nach Schiedsordnung § 17 Absatz (1) kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 10 Tagen ein Einspruch eingelegt werden. Das Schreiben der TG Biberach ging am 24.03.2019 ein. Zwar innerhalb der 10-Tagesfrist, nach der Begegnung auf welche sich die TGB bezieht, allerdings liegt die maßgebende Entscheidung gegen die sich der Einspruch richtet, nämlich, dass der Spieler Schitco nicht teilnahmeberechtigt sei, länger als 10 Tage zurück, so hätte bereits im Januar ein Einspruch erfolgen müssen.

Zur inhaltlichen Begründung. Die WTO regelt in § 9 Absatz (2) Satz 7: "Nachmeldungen sind in der Oberliga und in der Verbandsliga nur bis zum 31.12. möglich." Hinzu kommt, dass nur solche Spieler gemeldet oder nachgemeldet werden dürfen, für welche eine Spielberechtigung vorliegt (WTO § 9 (2) Satz 1). "Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war." (WTO § 9 (2) Satz 3). Die Erteilung der Teilnahmeberechtigung und die evtl. Erhebung von Gebühren obliegt der Spielleitung (WTO § 3 Absatz (1)). Damit legt auch die Spielleitung das Verfahren, wie diese Teilnahmeberechtigung erteilt wird fest.

Dieses Verfahren ist im Startrundschreiben vom 13.08.2018 beschrieben. "Spieler die nachgemeldet werden, sind erst dann teilnahmeberechtigt, wenn Sie im Besitz einer Spielberechtigung sind und die Nachmeldung durch Rundmail mitgeteilt wurde" (Startrundschreiben Ziffer 3 (3)) und eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung ist die Bezahlung einer Nachmeldegebühr (Startrundschreiben Ziffer 3 (4)). Das Startrundschreiben legt hierfür keine Frist zur Zahlung der Nachmeldegebühr fest.

Durch die aufgezeigten Unterlagen ist lediglich der Termin der Nachmeldung im Portal durch den Verein terminiert, allerdings nicht die Frist für die Zahlung der Nachmeldegebühr.

Solange die Voraussetzung der bezahlten Nachmeldegebühr nicht erfüllt ist, wird keine Teilnahmeberechtigung erteilt (Startrundschreiben Ziffer 3 (4)).

Dieses Verfahren, dass abgewartet wird, bis der Schatzmeister den Eingang der Nachmeldegebühr bestätigt, ist zwischen Verbandsspielleiter und Staffelleiter so abgestimmt. Dieses Verfahren ist "gelebte Praxis" und wurde bereits beim Jahreswechsel 2017/2018 im Fall der Nachmeldung von Bebenhausen angewandt.

Dieses Verfahren stellt ein "Entgegenkommen" des SVW gegenüber den Vereinen dar, um Spielbetrieb zu ermöglichen. In der Regel sind zwischen Dezember und Januar viele Menschen im Urlaub. Im Verein sind der Kassier und der Mannschaftsführer meist nicht die gleiche Person. Die Arbeit wird überwiegend ehrenamtlich erledigt und da ist es sowohl auf der ehrenamtlichen Seite der Vereine, als auch im Ehrenamt des SVW schwieriger diese Termine zu koordinieren. Daher wird das Verfahren wie beschrieben gehandhabt.

Die Nachmeldung des Spielers Schitco erfolgt im vorliegenden Fall (siehe gesondertes veröffentlichtes Rundschreiben von Florian Siegle am 14.01.2019) am 31.12.2018, nachweislich bestätigt durch telefonische Auskunft unseres IT-Verantwortlichen Holger Schröck an mich am 16.01.2019. Die Frist zum 31.12.2018 wurde eingehalten, eine Spielberechtigung lag zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vor. Der Zahlungseingang war am 07.01.2019, mitgeteilt durch E-Mail des Schatzmeisters Dennis Bastian am 12.01.2019 an Florian Siegle. Bis die E-Mail des Schatzmeisters über diesen Zahlungseingang vom Staffelleiter registriert wurde, dauerte es noch bis zum 14.01.2019. Anschließend erteilte der Staffelleiter Florian Siegle die Freigabe.

Tel.: 0171 / 77 61 603

E-Mail: carsten.karthaus@svw.info



Durch die Verzögerungen der Feststellung des Zahlungseingangs der Nachmeldung kam es auch am 5. Spieltag am 13.01. zu keiner "falschen" Aufstellung, welche durch eine frühzeitigere Freigabe zu einer Bevorzugung oder Benachteiligung der beteiligten Vereine gekommen wäre. Weder der abgemeldete Spieler noch der nachgemeldete Spieler wurden am 5. Spieltag eingesetzt. So hatten die SSF durch den Verzug der internen Prozesse des SVW eher einen Nachteil als einen Vorteil, da sie an diesem Spieltag zwei Spieler nicht einsetzen konnten. Der gestrichene Spieler Gerstenberger hatte keine Einsätze in der Oberliga und konnte regelkonform gestrichen werden.

Die Streichung und die Nachmeldung der Spieler werden im Portal technisch erst nach der Freigabe durch den Staffelleiter umgesetzt. Ebenso wird durch das Portal aus technischen Gründen das Datum der Freigabe durch den Staffelleiter dokumentiert und nicht das Datum des Eingangs der Nachmeldung durch den Verein. Diesen technischen Gegebenheiten kommt die Spielleitung durch gesonderte Rundschreiben entgegen.

Alle Vorrausetzungen und Fristen für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung waren erfüllt. Es kam zu keiner Benachteiligung oder Bevorzugung anderer Vereine. Es ist in diesem Fall keine unzulässige Abweichung des Staffelleiters vom festgelegten Vorgehen zu erkennen. Ich hätte als Vertretung des Staffelleiters nicht anders entscheiden können. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz war in diesem Fall gleich zu verfahren, wie im Fall Bebenhausen in der Saison 2017/2018.

Aus diesen Gründen ist der Einspruch der TGB inhaltlich nicht begründet.

Daher ergeht folgender Beschluss:
Die erspielten Ergebnisse bleiben bestehen.
Die Partie Bernhard Sinz gegen Ivan Schitco endete, wie gespielt, 0-1.
Das Mannschaftsergebnis bleibt unverändert.
TG Biberach 1: Stuttgarter SF 1 = 3,5: 4,5.

Rechtsbehelf:

Gegen diese Entscheidung des Verbandsspielleiters, in Vertretung des Staffelleiters der Oberliga, kann binnen 10 Tagen (Datum des Poststempels) beim Schiedsgericht Protest eingelegt werden, schriftlich in einfacher Ausfertigung an dessen Vorsitzenden:

Alexander Häcker Banater Str. 10 70825 Korntal-Münchingen alexander.haecker@svw.info

Die Protestgebühr in Höhe von 100,00 € ist im Voraus an die Verbandskasse zu zahlen:

Schachverband Württemberg

IBAN: DE80 6145 0050 0440 0636 83

BIC: OASPDE6AXXX

KSK Ostalb

Mit schachlichem Gruß Carsten Karthaus, Verbandsspielleiter in Vertretung von Florian Siegle, Staffelleiter Oberliga

Seite - 3 -

Schachverband Württemberg e.V. -- http://www.svw.info/
eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart -Registerabteilung- VR 713
Präsident: Armin Winkler, Teckstr. 8, 70806 Kornwestheim, praesident@svw.info
Geschäftsstelle: Gerd-Michael Scholz, Panoramastr. 4, 89604 Allmendingen
Bankverbindung: IBAN: DE80 6145 0050 0440 0636 83 BIC: OASPDE6AXXX

Tel.: 0171 / 77 61 603

E-Mail: carsten.karthaus@svw.info



Grundlagen der Entscheidung:

- Schiedsordnung in der Fassung vom 22.06.2013
- Württembergische Turnierordnung (WTO) vom 02.02.2019
- Startrundschreiben Oberliga vom 13.08.2018
- Gesondertes Rundschreiben Florian Siegle vom 14.01.2019 13:56 Uhr
- E-Mail von Florian Siegle zu den Terminen am 14.01.2019 um 15:34 Uhr Betreff: *AW: Nachmeldung Stuttgart in der Oberliga*